

Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 5	Arbeitszeitregelungen, Teilzeitbeschäftigung, AZV-Tag, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Arbeit an Samstagen und Vorfesttagen, Kurzarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ... --> wird ausser Kraft gesetzt	§ 2 Abs. 1	<b>Regelmäßige Arbeitszeit:</b> <b>wöchentliche Arbeitszeit: 39 Stdn.;</b> regelmäßige Arbeitszeit kann auf <b>5, aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auf 6 Tage</b> verteilt werden
Anlage 5 § 1	s.o.	§ 2 Abs 2	Zeitraum für die Berechnung des <b>Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einem Jahr</b> ; bei ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit längerer Zeitraum möglich --> " <b>ständig</b> " = dauernd, ausschließlich
Anlage 5 § 3	s.o.	§ 2 Abs 3	<b>Freistellung von Arbeit am 24. u. 31.12.</b> --> <b>Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit für 24. u. 31.12., sofern sie auf Werktag fallen</b> ; bei Heranziehung zur Arbeit Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten; --> <b>alle übrigen Regelungen zu Samstags- und Vorfesttagsarbeit fallen weg</b>
--	--	§ 2 Abs. 4	aus dringenden betrieblichen Gründen kann per <b>Dienstvereinbarung zu § 7 Abs. 1 u. 2; § 12 ArbZG</b> vom ArbZG abgeichen werden --> bisher. <b>Regelung zur Ruhezeit fällt weg</b> --> <b>Öffnungsklausel (!)</b> , günstigenfalls freie Schichten an Sonn- und Feiertagen, wenn in Schichtbetrieben tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stdn. verlängert wird
Anlage 5 § 2	s.o.	§ 2 Abs. 5	<b>Verpflichtung zu Sonntags-, Feiertags, Nacht, Wechselschicht-, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit</b> bei begründeter dienstlicher Notwendigkeit

### Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
--	--	§ 2 Abs. 5	Teilzeitbeschäftigte können nur per Dienstvertrag oder mit Zustimmung zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet werden --> "Wächteraufgabe" für MAVen !
--	--	§ 2 Abs 6	Per Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden errichtet werden
--	--	§ 2 Abs 7	Per Dienstvereinbarung kann eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eingeführt werden
--	--	§ 2 Abs. 8	<b>Achtung: Entweder Korridor oder Rahmenzeit;</b> bei Wechselschicht und Schichtarbeit keines von beiden
--	--	Anmerkung zu § 2	Gleitzeitregelungen sind weiterhin möglich, dürfen keine der Öffnungsklauseln zum ArbZG (s.o.) enthalten
--	--	§ 2a	<b>Qualifizierung: zusätzlich 19,5 Stunden pro Kalenderjahr</b> für Vollbeschäftigte; TzB anteilig --> <b>gilt nur für Einrichtungen mit gesetzlicher Regelung dazu wie Kita, Kiga</b>
Anlage 5 § 2 u. Anlage 6a	Sonn- und Feiertagsarbeit Zeitzuschläge --> <b>werden ausser Kraft gesetzt</b>	§ 3 Abs. 1	Für Arbeit an gesetzlichem Feiertag, der auf Werktag fällt, Zeitausgleich an einem anderen Werktag möglichst bis Ende nächsten Kalendermonats, <b>spätestens zum Ende des 3. Klandermonats;</b> ist <b>Zeitausgleich nicht möglich,</b> dann <b>Auszahlung von 100% der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe pro Stunde;</b> ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet; ist entsprechende Buchung zulässig

## Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
--	--	§ 3 Abs. 2	bei Wechselschicht- oder Schichtdienstarbeit nach Dienstplan an 7 Tagen in der Woche vermindert sich Wo.Arbeitszeit um 1/5 der vertraglich vereinbarten AZ, wenn an einem gesetzlichen Feiertag, der auf Werktag fällt, gearbeitet werden muss bzw. dienstplanmäßig am Feiertag nicht eingeteilt ist
Anlage 5 § 2	Sonn- und Feiertagsarbeit --> <b>werden ausser Kraft gesetzt</b>	§ 3 Abs. 3	bei regelmäßiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen Ausgleich durch 2 arbeitsfreie Tage binnen 2 Wochen, 1 freier Tag soll auf Sonntag fallen
Anlage 5 §§ 2 u. 7	Wechselschicht-, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Nachtarbeit --> <b>werden ausser Kraft gesetzt</b>	§ 4 Abs. 1 - 5	Geänderte Definitionen von Wechselschicht- u. Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Nachtarbeit --> <b>Nachtarbeit = Arbeit von 21-6 Uhr</b> ; bisher 20-6 Uhr
Anlage 6	Merherarbeit, Überstunden --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 4 Abs. 6	Geänderte Definition von Mehrarbeit --> <b>keine Anordnung erforderlich</b>
Anlage 6	Merherarbeit, Überstunden --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 4 Abs. 7	Überstundendefinition bleibt grundsätzlich; <b>Bemessungszeitraum</b> wird auf <b>2 Wochen</b> festgesetzt
Anlage 6	Merherarbeit, Überstunden --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 4 Abs. 8	Überstundenregelung bei Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit; bei <b>Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit</b> ist <b>Zeitraum für Berechnung wöchentlicher Arbeitszeit</b> ausschlaggebend
Anlage 6 §§ 7 - 9	Bereitschaftsdienst u. Rufbereitschaft --> <b>werden ausser Kraft gesetzt</b>	§ 5 Abs. 1 - 9	Grundsätzliche <b>Regelungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft</b> wie Arbeitszeiterweiterung 13/16 Stdn., 24-Stdn.-Dienste, "Opt-Out" entsprechen den <b>bisherigen Regelungen</b> ; --> <b>für TeilzeitmitarbeiterInnen</b> nach § 10 Anlage 33 verringern sich die <b>Höchstgrenzen anteilig</b> --> <b>Mit Zustimmung des MA oder aufgrund dringender dienstlicher Belange</b> kann davon abgewichen werden

## Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 6a §§ 1 - 2	Zeitzuschläge, Überstundenvergütung --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 1 sowie Anm. zu Abs. 1 Satz 1	--> Zeitzuschläge nur noch für <b>Überstunden, Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit</b> ; --> Arbeit am 24. und 31.12. und Arbeit nur noch ab <b>6.00 Uhr</b> --> an <b>Samstagen von 13.00 - 21.00 Uhr</b> --> <b>Wegfall der Zeitzuschläge für Oster- u. Pfingstsonntag, Vorfesttage</b> --> bei <b>Überstunden</b> wird jeweilige Entgeltgruppe und <b>individuelle Stufe, höchstens Stufe 4</b> berechnet; <b>andere Zuschläge pauschal mit Stufe 3</b> --> Zeitzuschläge können auf <b>Arbeitszeitkonto gebucht</b> werden
--	--	§ 6 Abs.1 - Anm. zu Abs. 1 Satz 2 Buchst. d	<b>Freizeitausgleich für Feiertagsarbeit muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden</b>
Anlage 6 - Anmerkung zu Anlage 6	Mehrarbeitsstunden --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 2	<b>(Mehr-) Arbeitsstunden, die keine Überstunden</b> sind und die <b>aus betrieblichen Gründen nicht</b> innerhalb des Ausgleichszeitraumes <b>mit Freizeit ausgeglichen werden</b> , werden mit <b>100% der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe</b> vergütet
Anlage 5 § 7	Rufbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs.3	Für <b>Rufbereitschaft (12 Stdn. und mehr)</b> wird <b>tägliche Pauschale je Entgeltgruppe</b> bezahlt: --> <b>Mo-Fr: 2-fache des Stundenentgeltes</b> --> <b>Sa, So, Feiertag: 4-fache des Stundenentgeltes</b> --> <b>Maßgeblich</b> zur Errechnung der Pauschale ist der <b>Tag, an dem Rufbereitschaft beginnt</b>
Anlage 5 § 7	Rufbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs.3	Für <b>stundenweise Rufbereitschaft</b> (= ununterbrochene Rufbereitschaft von weniger als 12 Stdn.) wird <b>12,5 % des Stundenentgeltes pro Stunde Rufbereitschaft</b> bezahlt

## Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 5 § 7	Rufbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs.3	Bei <b>Arbeitsleistung innerhalb der RB außerhalb des Aufenthaltsortes</b> : Zeit jeder einzelnen <b>Inanspruchnahme plus der erforderlichen Wegezeiten</b> wird auf volle Stunde gerundet und mit <b>Entgelt für Überstunden und etwaiger Zeitzuschläge</b> bezahlt
Anlage 5 § 7	Rufbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs.3	Bei <b>Arbeitsleistung innerhalb der RB vom Aufenthaltsortes aus</b> (Telefon, PC etc.): <b>Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme erst aufaddiert</b> , dann auf <b>nächste volle Stunde</b> gerundet und mit <b>Entgelt für Überstunden und etwaiger Zeitzuschläge</b> bezahlt
Anlage 5 § 7	Rufbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs.3	Arbeitsleistungen innerhalb RB können auf <b>Arbeitszeitkonto</b> gebucht werden, sofern dies zulässig ist
Anlage 1 Abschn. VII	Wechselschichtzulage --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 4	MA, die <b>ständig Wechselschichtarbeit</b> leisten erhalten <b>Wechselschichtzulage von 105 € monatlich</b>
Anlage 1 Abschn. VII	Wechselschichtzulage --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 4	MA, die <b>nicht ständig Wechselschichtarbeit</b> leisten, erhalten <b>Wechselschichtzulage von 0,63 € pro Stunde</b>
Anlage 1 Abschn. VII	Wechselschichtzulage --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 5	MA, die <b>ständig Schichtarbeit</b> leisten, erhalten <b>Schichtzulage von 40 € monatlich</b>
Anlage 1 Abschn. VII	Wechselschichtzulage --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 6 Abs. 5	MA, die <b>nicht ständig Schichtarbeit</b> leisten, erhalten <b>Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde</b>
Anlage 1 Abschn. VIIa	Heim- und Werkstattzulage --> <b>wird nicht ausser Kraft gesetzt</b>	--	<b>Werkstattzulage</b> : wird in Anlage 33 gar nicht erwähnt; da nicht ausser Kraft gesetzt, müsste sie <b>eigentlich weitergelten</b>
Anlage 5 §§ 7 - 9	Bereitschaftsdienst (entgelt) --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 7 Abs. 1 - 2	Bisherige Regelungen zur <b>Anrechnung von Arbeitszeit für Bereitschaftsdienst</b> werden unverändert übernommen --> <b>Stufe A wird zu Stufe B, wenn während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr durchschnittlich mehr als dreimal dienstliche Inanspruchnahme anfällt</b>

### Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 5 §§ 7 - 9	Bereitschaftsdienst (entgelt) --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 7 Abs. 1 - 2	Bisherige Regelung zur <b>zusätzlichen Anrechnung von Arbeitszeit anhand der Anzahl der geleisteten Bereitschaftsdienste</b> wird ebenfalls unverändert übernommen
Anlage 5 §§ 7 - 9	Bereitschaftsdienst (entgelt) --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 7 Abs. 1 - 2	Für MA nach § 5 Abs. 9 Anlage 33 wird Zeit des <b>Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeitszeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet; ab dem 9. Bereitschaftsdienst im Monat zusätzliche Bewertung als Arbeitszeit mit 15 v.H.</b>
Anlage 5 §§ 7 - 9	Bereitschaftsdienst (entgelt) --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 7 Abs. 4	Als Arbeitszeit gewerteter <b>Bereitschaftsdienst</b> wird mit <b>individuellem Tabellenentgelt für Stunde</b> vergütet
Anlage 5 § 1 Abs. 2	Arbeitsbereitschaft --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 8 Abs. 1 - 2	<b>Bereitschaftszeiten:</b> --> <b>Dienstvereinbarung ist Voraussetzung</b> --> weitere Voraussetzung: es handelt sich <b>nicht nur um vorübergehende Organisationsmaßnahme</b> --> <b>Bereitschaftszeiten sind zur Hälfte Arbeitszeit</b> --> <b>müssen innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen werden</b> --> <b>Summe aus faktorisierten Bereitschaftszeiten und Vollarbeitszeit darf Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 nicht überschreiten</b> --> <b>Summe aus Vollarbeitszeit und (nicht faktorisierten) Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stdn. wöchentlich nicht überschreiten</b> --> <b>Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit</b>

## Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 5b § 3	Arbeitszeitkonto --> <b>wird nicht ausser Kraft gesetzt</b>	§ 9 Abs. 1 - 5	<b>Arbeitszeitkonto:</b> --> <b>Dienstvereinbarung ist Voraussetzung</b> ; Inhalt der DV s. § 9 Abs. 5 Buchst. a - d --> <b>Arbeitszeitkonto ist bei Arbeitszeitkorridor- und                      Rahmenzeit-Regelung verpflichtend</b> --> <b>"buchungsfähig"</b> sind <b>Zeitguthaben, Zeitschuld,                      Überstunden</b> und <b>alle Zeitzuschläge, optional</b> sind auch <b>Kontingente wie Rufbereitschafts- und                      Bereitschaftsdienstentgelte</b> möglich --> <b>MA entscheidet, welche Zeiten auf das                      Arbeitszeitkonto gebucht werden</b>
Anlage 5 c § 3	Langzeitkonto --> <b>wird nicht ausser Kraft gesetzt</b>	§ 9 Abs. 6	<b>Langzeitkonto:</b> --> <b>Dienstgeber kann mit MA</b> (individuelle Vereinbarung) <b>unter Beteiligung der MAV (??) ein                      Langzeitkonto vereinbaren</b> --> <b>ggf. ist Regelung zur Insolvenzversicherung</b> zu treffen
Anlage 5 § 1a	Teilzeitbeschäftigung --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 10 Abs. 1 - 3	<b>Teilzeitbeschäftigung:</b> --> Soll-Bestimmung bei mind. 1 Kind unter 18 und bei Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nach ärztlichem Gutachten, sofern keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen --> TzB kann in anderen Fällen vereinbart werden, MA kann dazu Erörterung verlangen --> unbefristete TzB sollen bei späterer Besetzung von Vollarbeitsplätzen bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden --> <b>Regelung entspricht der bisherigen AVR-Regelung</b>

## Anlage 1: Gegenüberstellung Arbeitszeitregelungen AVR (= alt) und SuE (= neue Anlage 33)

AVR		Anlage 33	
wo geregelt ?	Inhalt	wo geregelt ?	Inhalt
Anlage 14 § 4	Zusatzurlaub bei Schicht-, Wechselschicht und Nachtarbeit --> <b>wird ausser Kraft gesetzt</b>	§ 16 Abs. 1 - 7	<b>Zusatzurlaub:</b> --> Wechselschicht: 1 Urlaubstag für je 2 zusammenhängende Monate --> Schichtarbeit: 1 Urlaubstag für je 4 zusammenhängende Monate --> bei nicht ständiger Wechselschicht- und Schichtarbeit: Zusatzurlaub durch Dienstvereinbarung möglich --> Nachtarbeit: pro 150 Nachtarbeitsstunden 1 Urlaubstag; max. 3 sind möglich; für TzB anteilige Nachtarbeitsstunden --> höchstens 6 Tage Zusatzurlaub im Kalenderjahr --> Gesamturlaub darf 35 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten --> bei Wechselschicht und MA, die 50. Lebensjahr vollendet haben, darf Gesamturlaub 36 Tage nicht überschreiten --> Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX wird nicht angerechnet

Da die Anlagen 5a, 5b und 5 c der AVR nicht ausser Kraft gesetzt werden, gibt es unterschiedliche Regelungen ! ??

Bestehende Gleitzeitregelungen bleiben von den Regelungen der §§ 2 - 10 der neuen Anlage 33 unberührt